



Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet landtechnisches Lohnunternehmen Everink“ der Gemeinde Gölenkamp

I.

Der Rat der Gemeinde Gölenkamp hat in seiner Sitzung am 26.05.2014 den Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet landtechnisches Lohnunternehmen Everink“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan beinhaltet im Wesentlichen die Ausweisung eines „sonstigen Sondergebietes“ (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Landtechnisches Lohnunternehmen“. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche betriebliche Erweiterung des ansässigen Fachbetriebes geschaffen werden. Das rd. 1,7 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 22/2 und 22/3 sowie einen Teil des im Westen angrenzenden Flurstückes 22/1 der Flur 24, Gemarkung Gölenkamp und ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.



--- Geltungsbereich

II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung mit Umweltbericht und als Anlage die „Wasserwirtschaftliche Vorplanung“ mit Versickerungsnachweis kann beim Bürgermeister der Gemeinde Gölenkamp, Jan Beniermann, Am Mühlenberg 21, 49843 Gölenkamp sowie im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet landtechnisches Lohnunternehmen Everink“ mit textlichen Festsetzungen in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über

das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ge-
meinde Gölenkamp geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begrün-
den soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde
Gölenkamp vom 18.03.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 25.06.2014 in den „Grafschafter Nachrichten“ hinge-
wiesen worden.

Gölenkamp, 25.06.2014

Gemeinde Gölenkamp
Der Bürgermeister